



Rahmenkonzeption **Schulsozialarbeit** **in Trägerschaft der Stadt Sinsheim** **2019**

Carl-Orff-Schule

Grundschule Dühren

Grundschule Hilsbach/Weiler

Grundschule Rohrbach

Kraichgau Realschule

Schule am Giebel Steinsfurt

Theodor-Heuss-Schule

Wilhelmi-Gymnasium

Wingertsbergschule Reichen



- 1. Ausgangslage**
- 2. Selbstverständnis von Schulsozialarbeit in Sinsheim**
 - 2.1 Rechtliche Grundlagen
 - 2.2 Definition von Schulsozialarbeit
 - 2.3 Ziele
 - 2.4 Zielgruppen
 - 2.5 Handlungsprinzipien
 - 2.6 Leistungsspektrum
- 3. Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung**
 - 3.1 Dienst- und Fachaufsicht
 - 3.2 Fachkräfteteam
 - 3.3 Personelle Ausstattung
 - 3.4 Arbeitszeit
 - 3.5 Räumliche und sächliche Ausstattung
 - 3.6 Fortbildung und Supervision
 - 3.7 Dokumentation und Berichtswesen
 - 3.8 Öffentlichkeitsarbeit
- 4. Standards der Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Stadt Sinsheim**
 - 4.1 Kooperation mit der Schulleitung
 - 4.2 Kooperation mit Lehrer*innen
 - 4.3 Kooperation mit den Eltern
 - 4.4 Kooperation mit anderen Fachstellen
- 5. Schutzauftrag**



1. Ausgangslage

Die ursprüngliche Konzeption aus dem Jahr 2011 war das Ergebnis eines zweitägigen Workshops der in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte sowie der Abteilungsleitung und der Amtsleitung des Amtes für Bildung, Familie und Soziales. Der Prozess der Konzeptentwicklung wurde vom Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V. begleitet.

Die Rahmenkonzeption wurde vom Fachteam Schulsozialarbeit 2019 überarbeitet. Sie bildet einen verlässlichen Rahmen für die Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Stadt Sinsheim und für deren Kooperationspartner. Für die einzelnen Angebote an den jeweiligen Schulen wurden außerdem „**Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit**“ zwischen Schule und Stadt Sinsheim vereinbart, in denen die konkreten Begebenheiten vor Ort Berücksichtigung finden. Zur Qualitätssicherung werden diese Rahmenbedingungen in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

Die Schulsozialarbeit der Stadt Sinsheim wird durch das Land Baden-Württemberg und durch den Rhein-Neckar-Kreis auf der Grundlage der jeweils gültigen Förderkriterien finanziell gefördert.

Folgende Standards sind für das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit relevant und zu beachten:

- Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg
- Förderrichtlinien des Rhein-Neckar-Kreises
- KVJS Spezial: Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg (Ausgabe Juni 2018)
- Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis: Trägerübergreifendes Praxishandbuch zur Schulsozialarbeit (Ausgabe 2018)

2. Selbstverständnis von Schulsozialarbeit in Sinsheim

Schulsozialarbeit ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot an Schulen mit dem Auftrag, die Schüler*innen in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Sie ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule und arbeitet auf der Grundlage des SGB VIII.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Wesentliche Rechtsgrundlagen für das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit sind die im Folgenden aufgeführten Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII:

§ 1 SGB VIII:	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 8 SGB VIII:	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 8a SGB VIII:	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 11 SGB VIII:	Jugendarbeit
§ 13 SGB VIII:	Jugendsozialarbeit
§ 14 SGB VIII:	Kinder- und Jugendschutz
§ 16 SGB VIII:	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie



- § 61 ff SGB VIII: Schutz von Sozialdaten
§ 81 SGB VIII: Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Weitere relevante Grundlagen finden sich u.a. im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg:

- Art.1 und 2 GG: Menschenrechte
§ 1666 BGB: Gefährdung des Kindeswohls durch Eltern und Dritte
§ 203 StGB: Schutz von Privatgeheimnis
§ 72 ff SchG BW: Schulpflicht
§ 90 SchG BW: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

2.2 Definition von Schulsozialarbeit

„Unter Schulsozialarbeit wird (...) ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beitragen Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ (Karsten Speck, 2006, S. 23)

2.3 Ziele

Schulsozialarbeit soll das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung verwirklichen helfen. Sie hat sowohl einen präventiven als auch intervenierenden Auftrag im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe. Die soziale und individuelle Entwicklung der Minderjährigen im System Schule steht dabei im Vordergrund.

Die Schulsozialarbeit der Stadt Sinsheim hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Förderung der Integration von Kindern/Jugendlichen in der Schule und in ihrem sozialen Umfeld
- Verhinderung von Ausgrenzungsprozessen
- Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes
- Förderung und Stärkung von Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Eigeninitiative
- Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien
- Förderung des Schulerfolgs
- Vermittlung von Problemlösungsstrategien
- Erarbeitung sozialer Kompetenzen
- Auseinandersetzung mit individuellen sowie sozialen und strukturellen Krisen
- Erziehung zu Gemeinschafts- und Konfliktfähigkeit
- Schaffung außerunterrichtlicher und außerfamiliärer Erfahrungsfelder
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
- Hilfe bei Übergängen
- Mitgestaltung des Lebensortes Schule und des Sozialraums



2.4 Zielgruppe

Im Mittelpunkt der Schulsozialarbeit stehen alle Kinder und Jugendlichen im Kontext von Bildung und Erziehung im System Schule. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen (§ 13 SGB VIII). Es liegt in der Konsequenz dieses schülerzentrierten Ansatzes, dass Lehrer*innen und Erziehungsberechtigte als Kooperationspartner einbezogen werden.

2.5 Handlungsprinzipien

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Artikel 1 des Grundgesetzes ist handlungsleitende Grundlage der Schulsozialarbeit. In der Umsetzung orientiert sie sich an folgenden Arbeitsprinzipien:

- Ressourcenorientierung
- Lösungsorientierung
- Freiwilligkeit
- Vertraulichkeit
- Niederschwelligkeit
- Prävention
- Partizipation

2.6 Leistungsspektrum

Kernaufgaben der Schulsozialarbeit sind:

- Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemsituationen/Problemlagen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen
- Inner- und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit
- Offene Angebote für Schüler*innen

Lehrer*innen nutzen die Schulsozialarbeit als ein „externes“ Beratungsangebot oder machen die Fachkräfte auf problematische Situationen von/mit Schüler*innen aufmerksam. Dies führt meist zu einem Kontakt zwischen den Schüler*innen und der Schulsozialarbeit. Auch Eltern nehmen in Problemsituationen mit ihren Kindern das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit wahr. Nicht selten werden Probleme der Schüler*innen im Sozialgefüge der Gruppe oder Klasse deutlich und führen in der Folge zu einer Einzelhilfe.

Durch eine regelmäßige Präsenz der Schulsozialarbeit und die Verankerung im System Schule kann ein Vertrauensverhältnis zu Schüler*innen und Lehrer*innen hergestellt werden. Bei den Beratungsgesprächen geht es nicht nur um Lern- und Leistungsschwierigkeiten. Eine Beratung kann auch erfolgen, wenn es Probleme, z.B. zwischen Schüler*in, Lehrer*in und Eltern, gibt.

Weitere Leistungen bietet die Schulsozialarbeit in der Gruppenarbeit an. Hiermit sind sowohl freizeitpädagogische Angebote als auch sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Gruppen und Klassen gemeint. Die Schulsozialarbeit kann hier z.B. im Rahmen der Klasse ein Sozialtraining anbieten, das der Stärkung des Klassengefüges dient. Es können auch sozialpädagogische Gruppenangebote für besondere Zielgruppen stattfinden.



Welche Angebote umgesetzt werden und ob ggf. auch externe Unterstützung hinzugezogen wird, hängt vom fachlichen Ermessen der Fachkraft und den Inhalten der „Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit“ für die jeweilige Schule ab. Diese werden gemeinsam mit der Schule/Schulleitung vereinbart. Folgende Formate können beispielsweise stattfinden: Aufbau einer Streitschlichtergruppe, Planspiel zur Berufsvorbereitung, themenspezifische Elternabende, Einrichtung eines Schüler-/Elterncafés, Multimedia-Projekte, Präventionsangebote, Theaterprojekte, etc.

Die innerschulische Vernetzung beinhaltet die Mitwirkung der Schulsozialarbeit an der Gestaltung von Schule als Lebensort, z.B. die Mitgestaltung der Schulkultur, die Beteiligung an Prozessen der inneren Schulentwicklung und in innerschulischen Gremien sowie die Mitwirkung an der Entwicklung des pädagogischen Konzepts von Ganztagesangeboten. Schulsozialarbeit unterstützt die Schule außerdem bei der Öffnung ins Gemeinwesen. Sie kann junge Menschen an externe Angebote heranführen bzw. externe Angebote an die Schule holen. Dies bezieht sich auf Vereine/Verbände, die Offene Kinder- und Jugendarbeit, sowie Beratungs- und Unterstützungsstellen einschließlich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Jugendamts. Hilfreich ist es, die Vernetzung im Gemeinwesen durch Kooperationsstrukturen (wie z.B. Arbeitskreise) zu verstetigen.

Offene Angebote sind zum Beispiel Schülertreffs oder Schülercafés. Sie bieten eine niedrigschwellige Möglichkeit, in informeller Weise mit der Schulsozialarbeit in Kontakt zu treten.

3. Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung

3.1 Dienst- und Fachaufsicht

Die Fachaufsicht beinhaltet die fachliche Verantwortung für die Anleitung, Unterstützung und Fortbildung der Fachkräfte. Diese liegt beim Amt für Bildung, Familie und Soziales und wurde im Jahr 2013 an die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn (DJHN) übertragen. Die Dienstaufsicht verbleibt beim Anstellungsträger Stadt Sinsheim.

3.2 Fachkräfte-Team Schulsozialarbeit

Auf der Grundlage des § 72 SGB VIII werden in der Schulsozialarbeit der Stadt Sinsheim ausschließlich Fachkräfte beschäftigt. Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind:

- Diplomierte und staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen bzw. Sozialarbeiter*innen
- Personen mit gleichwertigen Studienabschlüssen

Bei der Einstellung sind die Förderkriterien des Landes Baden-Württemberg und des Rhein-Neckar-Kreises zu beachten.

Die Koordination des Fachteams erfolgt durch die Fachberatung. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit treffen sich regelmäßig zum Austausch und zur kollegialen Beratung. Darüber hinaus finden Fachveranstaltungen und pädagogische Tage für alle Mitarbeiter*innen im Bereich Kinder- und Jugend(sozial)arbeit statt.

3.3 Personelle Ausstattung

Die Fördergrundsätze des Landes und des Rhein-Neckar-Kreises sehen einen Mindeststellenumfang pro Fachkraft von 50 Prozent vor.

„Der Stellenumfang sollte sich aber stets an den konkreten Aufgaben und Anforderungen der jeweiligen Schule orientieren. Diese hängen von den Bedarfslagen und vom präventiven Auftrag ab, aber auch von den örtlichen Kooperations- und Vernetzungsmöglichkeiten. Der bundesweite Kooperationsverbund Schulsozialarbeit empfiehlt, für 150 Schülerinnen und Schüler eine Fachkraft in der Schulsozialarbeit vorzusehen (...). Aus den Ergebnissen einer Begleitforschung zur früheren Landesförderung in Baden-Württemberg wurde eine Orientierungsgröße für Hauptschulen von einer Fachkraft auf circa 200 Schüler abgeleitet. Angesichts des heute deutlich breiteren Spektrums der Schulen, an denen Schulsozialarbeit zum Einsatz kommt, sind auch die besonderen Rahmenbedingungen der jeweiligen Schularten mit zu berücksichtigen.“ (KVJS Spezial Schulsozialarbeit, 2018, S. 35)

Die personelle Ausstattung der städtischen Schulen mit Schulsozialarbeit, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), Stand Sept. 2019:

Carl-Orff-Schule (SBBZ):	0,75 VZÄ
Grundschulen Dühren, Hilsbach/Weiler, Reichen:	Insgesamt 0,75 VZÄ
Grundschule Rohrbach und Schule am Giebel Steinsfurt:	Insgesamt 0,75 VZÄ
Kraichgau Realschule:	0,75 VZÄ
Theodor-Heuss-Schule: Grundschule	0,75 VZÄ
Gemeinschaftsschule	0,75 VZÄ
Wilhelmi-Gymnasium:	0,75 VZÄ

Sie wurde in den letzten Jahren stetig verbessert, entspricht aber nicht den genannten Empfehlungen, weshalb die Fachkräfte in den schulspezifischen Kooperationsvereinbarungen („Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit“) aufgrund der geringeren Stellenausstattung inhaltliche Schwerpunkte setzen müssen.

3.4 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitsvertrag der jeweiligen Fachkraft. Vor- und Nachbereitung gelten als reguläre Arbeitszeit. Der tarifliche Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. Die den Urlaub übersteigenden Ferientage sind durch Mehrarbeit auszugleichen. Darüber hinaus gehende Mehrarbeit kann, sofern es die dienstlichen Erfordernisse erlauben, auf Antrag beim Amt für Bildung, Familie und Soziales auch in den Schulzeiten abgebaut werden.

Entsprechend der Regelungen für die Beschäftigten der Stadt Sinsheim werden Mehrarbeitsstunden zum Stichtag 30.06. jedes Jahres auf 100 Stunden gekürzt. Dieser Stichtag wird für die Schulsozialarbeit abweichend auf den 30.09. festgesetzt. Für Freizeiten oder die Teilnahme an Klassenfahrten können sieben Kalendertage pro Schuljahr mit zehn Arbeitsstunden täglich abgegolten werden. Für die Wochenenden werden die tariflichen Zuschläge gewährt. Weitergehende Freistellungen können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen in besonderen Situationen gewährt werden.

3.5 Räumliche und sächliche Ausstattung

Zu den „notwendigen Rahmenbedingungen“ zählen laut KVJS „eigene Räumlichkeiten (eigenes Büro) zur vertraulichen Beratung und für Gruppenangebote, PC, Telefon, Etat für Sachmittel und eigene Veranstaltungen“ (KVJS Spezial Schulsozialarbeit 2018, S. 38).

Die Fachkräfte verfügen über ein eigenes, zentral gelegenes Büro, das den Schüler*innen einen niedrighschwelligen Zugang ermöglicht. Sofern nicht ausschließlich die Fachkraft das Büro nutzt, müssen ausreichend abschließbare Schränke vorhanden sein, damit den Anforderungen des Sozialdatenschutzes entsprochen werden kann.

Die Fachkräfte verfügen über einen PC mit Internetanschluss, Drucker mit Kopier- und Scan-Funktion sowie Telefon bzw. Handy. Sie sind an das städtische PC-Netz angeschlossen. Für Gruppenangebote sind der Fachkraft nach Absprache mit der Schulleitung geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

Die Fachkräfte erhalten im Rahmen des städtischen Haushalts Gelder zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung.

3.6 Fortbildung und Supervision

Die Schulsozialarbeiter*innen sollen sich kontinuierlich und orientiert an den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fort- und weiterbilden. Den Fachkräften wird die Möglichkeit zur Teilnahme an der KVJS-Jahrestagung Schulsozialarbeit gegeben. Neue Mitarbeiter*innen nehmen grundsätzlich an der Einführungsfortbildung des KVJS teil.

Die Genehmigung von Fortbildungen liegt in der Verantwortung der Personalabteilung. Hierbei sind die geltenden Regelungen der Stadtverwaltung zu beachten. Ergänzend hierzu ist bei Fortbildungsanträgen eine Stellungnahme der Fachberatung notwendig. Allen Fachkräften im Bereich Schulsozialarbeit steht das Angebot der Supervision zur Verfügung. Sie dient der Reflexion und Weiterentwicklung der Arbeit.

3.7 Dokumentation und Berichtswesen

Einzelne Gespräche mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Lehrkräften können schriftlich dokumentiert werden und sind unter Beachtung der Schweigepflicht und des Datenschutzes vertraulich zu behandeln.

Für die Förderinstanzen Land Baden-Württemberg und Rhein-Neckar-Kreis wird eine schuljährige Statistik geführt.

Ein jährlich zu erstellender Bericht über die Inhalte der Arbeit wird den Mitgliedern des Gemeinderates und den Schulleitungen zur Kenntnis gegeben.

3.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich Schulsozialarbeit wird über das Amt für Bildung, Familie und Soziales koordiniert.

4. Kooperationen

Die Schulsozialarbeit nimmt eine wichtige Funktion im Schulleben ein. Sie unterstützt und ergänzt mit ihrem breiten Spektrum wirkungsvoll den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Diese Funktion sollte im Schulprofil/Schulcurriculum abgebildet werden.



Die Fachkraft richtet Sprechzeiten oder verlässliche Kontaktmöglichkeiten ein. Das Büro der Schulsozialarbeit ist gut erreichbar und ausgeschildert.

Die Schüler*innen sind über die Lage des Büros informiert und wissen, dass sie die Beratung durch die Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen können.

4.1 Kooperation mit der Schulleitung

Ein zentraler Punkt für die Wirksamkeit der Schulsozialarbeit ist die gelingende Kooperation mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen berufsspezifischen Verantwortungsbereiche. Hierfür ist es notwendig, dass sich Schulleitung und Schulsozialarbeit in regelmäßigen Abständen treffen, um aktuelle Themen und Projekte zu besprechen und sich über Einzelfälle zu beraten.

Die Schulsozialarbeit ist bestrebt, Entwicklungen an der Schule im Sinne eines sozialen Miteinanders zu gestalten. Dies kann sie nur, wenn sie in den Entwicklungsprozess der Schule eingebunden ist.

Eine Teilnahme der Schulsozialarbeit an Konferenzen, Klassenpflegschaftsversammlungen, Pädagogischen Tagen etc. ist dann sinnvoll, wenn deren Aufgabenbereich berührt wird (z.B. bei möglichen Konsequenzen für einzelne Schüler*innen wie beispielsweise Schulausschluss). Die Schulleitung spricht die Einladung aus.

4.2 Kooperation mit Lehrer*innen

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist eine Grundlage für gelingende Interventionen, sowohl in der Einzelfallhilfe als auch in der Arbeit mit Gruppen bzw. Schulklassen. Dabei bietet die Schulsozialarbeit den Lehrer*innen ihre Fachkompetenz und ihr spezifisches Wissen um die Strukturen im Gemeinwesen an. Lehrkräfte haben die Möglichkeit, in Beratungsgesprächen über auftretende Probleme zu sprechen, diese zu reflektieren und mit der Schulsozialarbeit nach Lösungswegen zu suchen. Gemeinsame Elterngespräche können stattfinden.

Die Schüler*innen können auch während der Unterrichtszeit, nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung, die Beratung durch die Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen. Umgekehrt kann die Schulsozialarbeit nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung auf die Schüler*innen zugehen.

4.3 Kooperation mit den Eltern

Die Fachkraft berät in Bildungs-, Erziehungs- und Lebensfragen, entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen Handlungsstrategien und vermittelt gegebenenfalls weiter an externe Stellen.

Die Teilnahme der Schulsozialarbeit an Elternabenden und Elternsprechtagen ist möglich.

4.4 Kooperation mit anderen Fachstellen

Bei Bedarf erschließt die Schulsozialarbeit weitere Unterstützungsangebote und Hilfen, z.B. durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, Jugendgerichtshilfe, Mobile und Offene Jugendarbeit, Beratungsstellen, Therapieangebote, etc.

Die Schulsozialarbeit ist Bindeglied und Türöffner im Kontakt dieser anderen Einrichtungen mit den Schulen. Ein regelmäßiger Austausch mit den genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Form von Arbeitskreisen, trägt zum Gelingen der Zusammenarbeit bei.

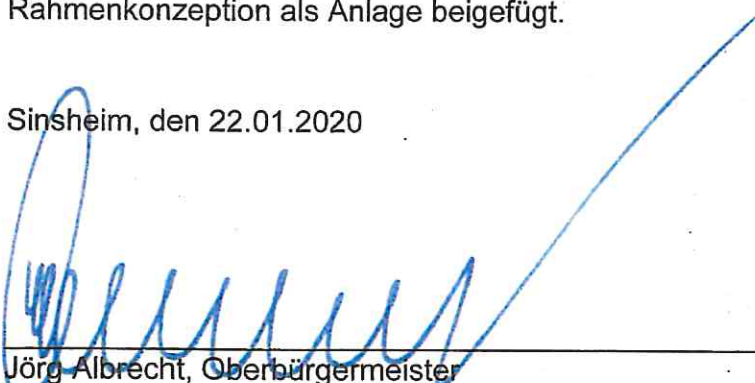
5. Schutzauftrag

„Dass die Fachkraft der Schulsozialarbeit, die ohnehin an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendamt agiert, von der Schule bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ebenso wie bei der Abwehr der Kindeswohlgefährdung einbezogen wird, liegt auf der Hand. Ebenso wird die Schulsozialarbeit in Fällen, in denen sie selbst Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, auf bestimmte Lehrkräfte und die Schulleitung zugehen. Es geht im konkreten Fall also darum, die Eindrücke gemeinsam abzuschätzen und evtl. auch weitere Schritte zur Gefährdungsabwehr zu vereinbaren.“ (KVJS Spezial, S.22)

Im Sinne des § 8a SGB VIII ist die gesamte Jugendhilfe für die Umsetzung des Schutzauftrages verantwortlich. Als Teil der Verantwortungsgemeinschaft übernimmt somit auch die Schulsozialarbeit Teilaufgaben des staatlichen Wächteramts. Gemeinsame Eckpunkte und Verfahrensregelungen sind in einer „Vereinbarung zum Schutzauftrag“ zwischen dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Sinsheim als örtlichem Träger der Jugendhilfe vertraglich definiert.

Bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung sind die rechtlichen Bestimmungen des § 8a SGB VIII einzuhalten. Als weitere Handlungsorientierung ist der Verfahrensablauf „Handlungsschritte der Schulsozialarbeit im Umgang mit Auffälligkeiten bei Schülern/innen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung“ zu berücksichtigen, der im Jahr 2014 im städtischen Team Schulsozialarbeit erarbeitet wurde. Er ist dieser Rahmenkonzeption als Anlage beigelegt.

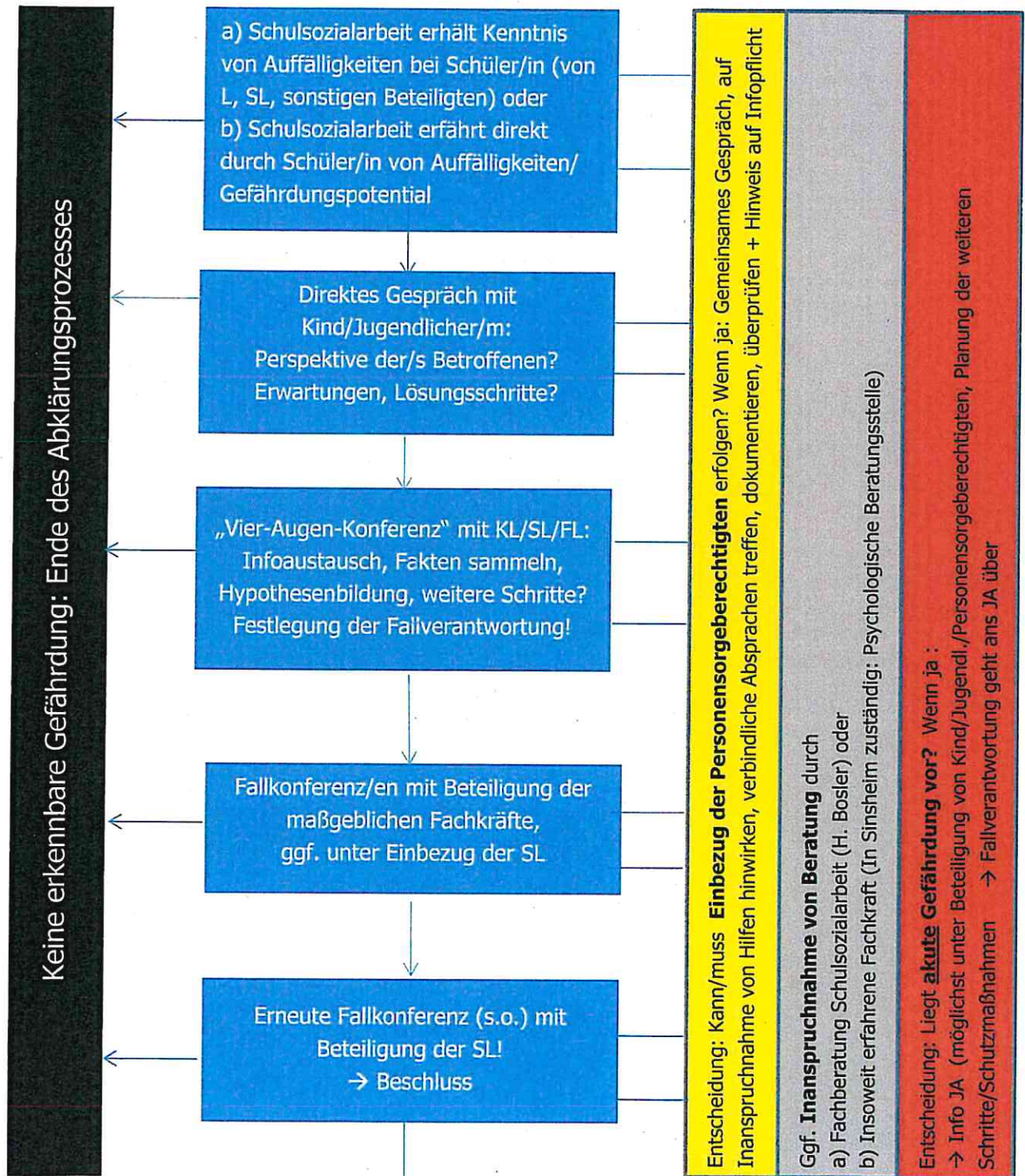
Sinsheim, den 22.01.2020



Jörg Albrecht, Oberbürgermeister

Anlage: „Handlungsschritte der Schulsozialarbeit im Umgang mit Auffälligkeiten bei Schülern/innen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung“

Stadt Sinsheim: Handlungsschritte der Schulsozialarbeit im Umgang mit Auffälligkeiten bei Schülern/innen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung [Stand 01.02.17]



Abkürzungen: L=Lehrer/in, SL=Schulleitung, FL=Fachlehrer/in, JA=Jugendamt
Bitte umseitige Erläuterungen beachten!

Erläuterungen zum Ablaufdiagramm (obligatorisch!):

Bei diesem Ablaufdiagramm handelt es sich um eine **idealtypische Darstellung** der vorzunehmenden Handlungsschritte **aus Perspektive der Schulsozialarbeit**. Je nach Sachlage im Einzelfall können einzelne Prozessschritte ausgelassen bzw. wiederholt werden. Wichtig ist, dass sich die **Verantwortungsgemeinschaft** der beteiligten Personen (s.u.) jederzeit darüber im Klaren ist, an welcher Stelle des Prozesses sie sich befindet, und warum sie welche nächsten Schritte plant bzw. auslöst. Die drei vertikalen Balken in der rechten Bildhälfte machen deutlich, dass die dort aufgeführten Handlungsoptionen (Information/Beteiligung der Sorgeberechtigten – Inanspruchnahme von fachlicher Beratung – Information des Jugendamts) **permanent/bei jedem Prozessschritt handlungsleitend zu prüfen** sind.

Im Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung an Schulen nehmen die Begrifflichkeiten der „**Verantwortungsgemeinschaft**“ und der „**Fallverantwortung**“ eine zentrale Bedeutung ein:

Die Festlegung der „**Verantwortungsgemeinschaft**“ stellt sicher, dass alle Fachkräfte, die in einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung involviert sind, eine Mitverantwortung an der Klärung des Sachverhalts haben, die erst dann endet, wenn der Fall/die tatsächliche Gefährdungssituation geklärt werden konnte und der Schutz des jungen Menschen sichergestellt ist.

Die Festlegung der „**Fallverantwortung**“ gewährleistet, dass bezogen auf jeden Einzelfall klar definiert ist, wer die Federführung im Klärungsprozess hat. Im Regelfall ist dies der/die Klassenlehrer/in oder der/die Schulleiter/in. Dies beinhaltet die Steuerung des Prozesses, die Einleitung/Einforderung der nächsten Prozessschritte, Beteiligung und Information der relevanten Personen/Instanzen sowie die Verantwortung für die Dokumentation des Prozesses. Teilaufgaben oder einzelne Prozessschritte können delegiert werden.

Die (pseudonymisierte) **Beratung durch die zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“** (i.e.F.) dient der Unterstützung, Reflektion und persönlichen Absicherung der beteiligten Schulsozialarbeiter/innen bzw. Lehrkräfte. Sie soll zu einer größeren Handlungssicherheit im Interesse des Kindes/Jugendlichen führen. Die Beratung hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Für die **Dokumentation** eines solchen Prozesses gibt es keine verbindlichen Vorlagen. Das Team Schulsozialarbeit in Sinsheim ist gehalten, die „**Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren**“ der Forschungsgruppe PETRA gGmbH anzuwenden, die eine systematische Erfassung aller Gefährdungsbereiche vorsieht und eine prozesshafte Dokumentation ermöglicht.

Die **Bestimmungen des Datenschutzes** sind einzuhalten.

[Diese Handlungsschritte wurden im Team Schulsozialarbeit der Stadt Sinsheim im Jahr 2014 erarbeitet und am 01.10.2014 verabschiedet.]